

12 L 249/19.A

## B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 012/19,

### g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7641 485-439,

Antragsgegnerin,

**w e g e n** Asylrechts (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung –  
Überstellung in die Slowakische Republik)  
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Richter Wenderoth  
als Einzelrichter  
der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 15. Februar 2019

### b e s c h l o s s e n :

**Die aufschiebende Wirkung der Klage 12 K 646/19.A wird hinsichtlich  
Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge vom 8. Januar 2019 angeordnet.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das  
Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

### G r ü n d e :

Der Einzelrichter ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für die Entscheidung zuständig (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

Der am 25. Januar 2019 sinngemäß gestellte, dem Tenor entsprechende Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Der Antragsteller hat auch die Wochenfrist zur Stellung des Antrages gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG eingehalten. Denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 8. Januar 2019 ist ihm am 18. Januar 2019 zugestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers an der beantragten Aussetzung der Vollziehung das bezüglich der Abschiebungsanordnung durch § 75 AsylG gesetzlich angeordnete öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt. Die dabei vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers hat sich maßgeblich – wenn auch nicht ausschließlich – an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, wie diese sich bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren abschätzen lassen.

Vgl. zum Maßstab: VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 12. August 2016 – 12 L 2625/16.A -, juris, Rn. 7, und vom 7. Dezember 2015 – 12 L 3592/15.A -, juris, Rn. 5.

Die Interessenabwägung fällt hier zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Denn die Anordnung der Abschiebung des Antragstellers in die Slowakische Republik auf der Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides begegnet bei Anlegung dieses Maßstabs durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung (im Folgenden Dublin III-Verordnung) wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird.

Zwar war die Slowakische Republik nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung zunächst zuständig. Dies folgt aus Art. 12 Abs. 2 Dublin III-Verordnung. Nach dieser Vorschrift ist für den Fall, dass ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Asylantragstellung im Besitz eines gültigen Visums war, der Mitgliedstaat zuständig, der das Visum erteilt hat. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich des Antragstellers vor. Er verfügte zum Zeitpunkt seines Asylantrages in Deutschland am 12. Oktober 2018 über ein Visum der Slowakischen Republik mit einer Gültigkeit bis zum 4. November 2018.

Der Antragsteller hat aber dargelegt, dass hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines aus individuellen Gründen gegebenen Ausnahmefalls vorliegen, der es bei summarischer Prüfung überwiegend wahrscheinlich macht, dass die Antragsgegnerin zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung verpflichtet ist. Vorliegend ist es aus individuellen, in der Person des Asylsuchenden liegenden und damit von dem „Konzept der normativen Vergewisserung“ bzw. dem „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens“ von vornherein nicht erfassten Gründen geboten, von der Überstellung des Antragstellers in die Slowakische Republik abzusehen. Einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls kann geben, ob der Antragsteller zu den in Art. 20 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie

- Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. EG, Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, Seite 9 -

aufgeführten besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählt.

Dies ist hier der Fall. Wie sich aus den Bescheinigungen des Universitätsklinikums Düsseldorf vom 20. November 2018, vom 13. Dezember 2018 und vom 8. Januar 2019 ergibt, leidet der Antragsteller an einer sehr fortgeschrittenen Tumorerkrankung. Zunächst befand er sich deswegen in der Zeit vom 20. November 2018 bis zum 4. Dezember 2018 sowie vom 13. Dezember 2018 bis zum 16. Dezember 2018 in stationärer Behandlung. Seit dem 30. Dezember 2018 musste der Antragsteller wegen einer Lungenentzündung erneut stationär aufgenommen werden. Ursache war die erhebliche Schwäche des Immunsystems des Antragstellers, welche dazu führt, dass jede infektiöse Erkrankung lebensbedrohliche Folgen haben kann. Wegen der metastasierenden Tumorerkrankung wird eine palliative Systemtherapie durchgeführt. Zudem ist der Antragsteller wegen starker Schmerzen auf die Einnahme von Morphinum angewiesen. Der Bescheinigung vom 8. Januar 2019 zufolge ist die Unterbringung in einer Masseneinrichtung medizinisch nicht mehr vertretbar. Es werde empfohlen, dem Antragsteller eine Pflegehilfe zur Verfügung zu stellen. Eine Überstellung in die Slowakische Republik zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens erscheint vor diesem Hintergrund nicht zumutbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Wenderoth

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf